

26. Urteil des Kassationshofes vom 14. Juli 1948 i. S. Bächli gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz.

Art. 335 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, Art. 13 lit. c UWG.

Die Kantone sind befugt, Anmassung und Missbrauch akademischer Titel als Übertretung mit Strafe zu bedrohen, soweit darin nicht unlauterer Wettbewerb im Sinne des UWG liegt.

Art. 335 ch. 1 al. 1 CP et 13 litt. c LCD.

Les cantons ont le pouvoir de punir comme contravention l'usurpation et l'abus de titres universitaires, lorsque la loi sur la concurrence déloyale ne s'applique pas.

Art. 335 cifra 1 cp. 1 CP e art. 13 lett. c LOS.

I cantoni possono punire come contravvenzione l'usurpazione e l'abuso di titoli universitari, in quanto la legge sulla concorrenza sleale non sia applicabile.

A. — Nach § 40 Abs. 1 des schwyz. EG zum StGB wird mit Busse bestraft, wer sich ohne Berechtigung als Inhaber eines akademischen Grades bezeichnet oder wer den akademischen Grad einer Anstalt führt, deren Grade denen der schweizerischen Hochschulen nicht gleichwertig sind.

Auf Grund dieser Bestimmung wurde der Beschwerdeführer Ernst Bächli, der durch Vermittlung des Agenten Demole in Genf den Titel eines Dr. phil. der *Universitas studiorum Fridericia* in Salte-Lake City (USA) erworben hatte, vom Bezirksammann von Schwyz am 12. März 1947 wegen Führung des Dokortitels mit Fr. 50.— gebüsst. Das Bezirksgericht Schwyz und das Kantonsgericht, dieses durch Urteil vom 27. Januar 1948, bestätigten die Busse.

B. — Bächli führt gegen das kantonsgerichtliche Urteil Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag auf Aufhebung des Urteils und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Freisprechung. Zur Begründung wird Verletzung von Art. 335 Ziff. 1 StGB sowie Art. 13 lit. c UWG geltend gemacht. Wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergebe, habe man einen Straftatbestand der Titelanmassung absichtlich nicht in das StGB angenommen, womit auch die Befugnis der Kantone, diesen Tatbestand unter Strafe zu stellen, habe ausgeschlossen werden wollen. Auf alle

Fälle seien kantonale Strafbestimmungen durch Art. 13 lit. c UWG verdrängt worden...

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. — Nach Art. 335 Ziff. 1 Abs. 1 StGB bleibt den Kantonen die Gesetzgebung über das Uebertretungsstrafrecht insoweit vorbehalten, als es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist. Dabei sind die Kantone nicht schon dann befugt, einen bestimmten Tatbestand als Uebertretung zu erklären, wenn er nicht vom eidgenössischen Recht geregelt ist. Die Nichtaufnahme in das StGB kann bedeuten, dass er überhaupt straflos bleiben müsse, also auch nicht als kantonale Uebertretung geahndet werden dürfe. Ob ein solches qualifiziertes Schweigen des Gesetzes vorliegt, hängt im einzelnen Falle davon ab, was vernünftigerweise als Wille des Gesetzes anzusehen ist. Von Bedeutung ist deshalb, ob der Bundesgesetzgeber ein bestimmtes strafrechtliches Gebiet überhaupt nicht behandelt, ob er bloss einige wenige Tatbestände daraus unter Strafe gestellt oder ob er die Materie durch ein geschlossenes System von Normen geregelt hat. In den beiden ersten Fällen bleibt Raum für kantonale Uebertretungen, nicht dagegen im letzten Falle, es sei denn, dass der Gesetzgeber ausnahmsweise im geschlossenen System eidgenössischer Strafnormen absichtlich Lücken gelassen habe, um den von Kanton zu Kanton wechselnden Ansichten über die Strafwürdigkeit eines bestimmten Tatbestandes Rechnung zu tragen (BGE 68 IV 41, 111; 70 IV 85, 132; 71 IV 47).

Dass die Titelanmassung auch nach kantonalem Recht straflos bleiben müsse, ergibt sich jedenfalls nicht schon aus dem System des StGB; zu welcher Materie sie auch gehören mag, lässt nichts auf eine derart abschliessende Regelung schliessen. Der Wille des Bundesgesetzgebers, die Bestrafung schlechtweg auszuschliessen, könnte sich deshalb höchstens aus den Gesetzesmaterialien ergeben. Das trifft jedoch nicht zu. Zwar wurde in der II. Experten-

kommission die Aufnahme einer Bestimmung über den Titelmisbrauch diskutiert und mit 12 gegen 6 Stimmen abgelehnt, u. a. mit der Begründung, die Bestimmung würde lediglich unschädliche Aeusserungen der menschlichen Eitelkeit treffen, man komme mit der Betrugsnorm aus, es handle sich nur um ein Mittel zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, wofür man die kantonalen Strafvorschriften habe (Protokoll 7 S. 228 ff.). Dass auch die Kantone nicht befugt sein sollten, den Titelmisbrauch unter Strafe zu stellen, war also nicht die Meinung der Expertenkommission. Selbst wenn übrigens diese Meinung bestanden hätte, so wäre sie nicht massgebend. Die Gesetzgebungsbefugnis der Kantone wird nicht schon dadurch eingeschränkt, dass in einer Expertenkommission oder in einer parlamentarischen Kommission die Ansicht vorherrsche, gewisse Handlungen sollten strafflos bleiben. Dass aber in den eidgenössischen Räten selber der Wille, den Titelmisbrauch jeder, auch der kantonalen Bestrafung zu entziehen, irgendwie verbindlich zum Ausdruck gekommen sei, wird in der Beschwerde mit Recht nicht geltend gemacht; der Titelmisbrauch kam, soweit ersichtlich, überhaupt nicht zur Sprache.

2. — Teilweise geändert hat sich die Rechtslage mit dem am 1. März 1945 in Kraft getretenen UWG. Nach dessen Art. 1 Abs. 1 lit. c begeht unlauteren Wettbewerb, wer unzutreffende Titel oder Berufsbezeichnungen verwendet, die bestimmt oder geeignet sind, den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken, und nach Art. 13 lit. c wird, auf Antrag von Personen oder Verbänden, die zur Zivilklage berechtigt sind (Art. 2), mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer unzutreffende Titel oder Berufsbezeichnungen verwendet, um den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken. Damit ist auch der Missbrauch von akademischen Titeln im Umfange des unlauteren Wettbewerbs, nach eidgenössischem Recht strafbar geworden, und das kantonale Recht ist insoweit nicht mehr anwendbar. Dagegen sind

die Kantone nach wie vor befugt, den Titelmisbrauch als Uebertretung unter Strafe zu stellen, soweit er nicht unlauteren Wettbewerb im Sinne des UWG darstellt. Etwas anderes ergibt sich auch hier weder aus dem Gesetz noch aus seiner Entstehungsgeschichte. Die Bedeutung von akademischen Titeln erschöpft sich nicht in ihrem Werte für den wirtschaftlichen Wettbewerb, sondern erstreckt sich, ihrem Wesen nach, auch und sogar in erster Linie auf geistiges und gesellschaftliches Gebiet. Wer sich fälschlich den Anschein gibt, einen akademischen Grad erworben zu haben, verschafft sich damit eine ihm nicht zukommende gesellschaftliche Geltung. Sodann schadet die unberechtigte Führung akademischer Titel dem Ansehen der schweizerischen Universitäten und der von ihnen verliehenen Grade. Aber auch, soweit es sich um die Erwerbstätigkeit des Titelträgers handelt, können neben den durch das UWG geschützten Rechtsgütern polizeiliche Interessen allgemeiner Art das Verbot des Titelmisbrauchs rechtfertigen: wer z. B. in einem Kanton, in dem die Ausübung des ärztlichen Berufes frei ist, sich als «Doktor» oder «Dr. med.» bezeichnet, gefährdet durch Vortäuschung wissenschaftlicher Kenntnisse gesundheitspolizeiliche Interessen.

Es haben denn auch nicht nur, wie der Beschwerdeführer behauptet, die Kantone Schwyz und St. Gallen, sondern auch Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell I.-Rh., Wallis und Neuenburg Strafvorschriften über Titelanmassung und Titelmisbrauch erlassen, wozu in einzelnen Kantonen noch Schutzbestimmungen für die Bezeichnungen derjenigen Berufe kommen, zu deren Ausübung es einer staatlichen Bewilligung bedarf, wie des Arzt- und Anwaltsberufes.

§ 40 des schwyz. EG zum StGB hält demnach, soweit dadurch nicht der unlautere Wettbewerb betroffen wird, schon nach Art. 335 Ziff. 1 Abs. 1 StGB auch heute noch vor dem Bundesrecht stand, sodass offen bleiben kann, ob es sich nicht um Verwaltungsstrafrecht handelt, für das

Abs. 2 ebenda die kantonale Kompetenz noch besonders vorbehält.

3. — ...

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

II. UNLAUTERER WETTBEWERB

CONCURRENCE DÉLOYALE

27. Urteil des Kassationshofes vom 9. Juli 1948 i. S. Zimmerli gegen Christlicher Metallarbeiterverband der Schweiz.

Das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb vom 30. September 1943 ordnet die Konkurrenz im Geschäftsleben, in der auf Erwerb gerichteten Tätigkeit; Berufsverbände geniessen seinen Schutz nicht.

La loi fédérale sur la concurrence déloyale règle la concurrence dans la vie des affaires, c'est-à-dire dans les activités lucratives; elle ne protège pas les associations professionnelles.

La legge federale sulla concorrenza sleale disciplina la concorrenza nella vita degli affari, ossia nelle attività lucrative; non protegge le associazioni professionali.

A. — Hans Zimmerli ist Sekretär des Metall- und Uhrenarbeiterverbandes in Luzern. Am 26. Januar 1947 bemerkte er an einer Gruppenversammlung seines Verbandes in Egolzwil, das Sekretariat des Christlichen Metallarbeiterverbandes der Schweiz sei von Zug nach Luzern verlegt worden, weil « sie nömme heige chönne zeise ». Auf Klage des Christlichen Metallarbeiterverbandes verurteilte das Amtsgericht Willisau Hans Zimmerli in Anwendung von Art. 13 lit. a UWG wegen unlauteren Wettbewerbes zu Fr. 20.— Busse.

B. — Mit Nichtigkeitsbeschwerde ersucht Hans Zimmerli um Aufhebung des Urteils des Amtsgerichtes. Er

macht geltend, das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb sei nicht anwendbar. Es beziehe sich nur auf den wirtschaftlichen Konkurrenzkampf, nicht auf den Wettbewerb zwischen Gewerkschaften. Eventuell sei der Christliche Metallarbeiterverband nicht zur Klage legitimiert. Dieser und das Statthalteramt Willisau beantragen die Abweisung der Beschwerde.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. — Unlauterer Wettbewerb im Sinne des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 30. September 1943 (UWG) ist « jeder Missbrauch des wirtschaftlichen Wettbewerbes durch täuschende oder andere Mittel, die gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstossen » (Art. 1 UWG). Unter wirtschaftlichem Wettbewerb ist hier grundsätzlich die Konkurrenz im Geschäftsleben, in der auf Erwerb gerichteten Tätigkeit zu verstehen. Dafür sprechen schon die in Art. 1 UWG aufgeführten Beispiele, wo von Waren, Marken, Leistungen oder Geschäftsverhältnissen, von Geschäftsbetrieben, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen die Rede ist. Eindeutig ist sodann der französische Wortlaut der Bestimmung, der den für den geschäftlichen Wettbewerb gebräuchlichen Ausdruck « concurrence » (nicht etwa « compétition ») verwendet. Die Entstehungsgeschichte des Erlasses bestätigt, dass dieser auf Handel und Gewerbe zugeschnitten ist (vergl. Botschaft des Bundesrates vom 3. November 1942, BBl 1942 S. 668 ff.). Die hier vertretene Auslegung herrscht auch in der Lehre vor (vergl. z. B. GERMANN: Unlauterer Wettbewerb, S. 247, 256; von BÜREN: Komm. zum UWG, S. 57 ff.).

2. — Die Aeusserung des Beschwerdeführers hatte nicht den Wettbewerb im eben geschilderten Sinne zum Gegenstand. Der Christliche Metallarbeiterverband als solcher verfolgt keine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit. Er erstrebt zwar u. a. auch die wirtschaftliche Hebung seiner Mitglieder, betreibt aber als Berufsverband kein Geschäft